

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.09.2018	öffentlich
Seniorenrat	19.09.2018	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	26.09.2018	öffentlich
Psychiatriebeirat	26.09.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Evaluation der KdU-Regelungen
Betroffene Produktgruppe 11 05 01 11 05 02
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen -
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan -
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) SGA 28.11.2017, TOP 7, Drucksache 5717/2014-2020, SGA 12.09.2017, TOP 6, Drucksache 5087/2014-2020, SGA 20.06.2017, TOP 11.4.1, Drucksache 5054/2014-2020
Sachverhalt: Die Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII sind mit Wirkung zum 01.01.2018 überarbeitet und weiterentwickelt worden mit dem Ziel, die Situation für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII im Hinblick auf die Anerkennung von KdU zu verbessern. Durch die vorgenommenen Änderungen sollten einerseits weniger Menschen als bisher aufgefördert werden, ihre KdU zu senken. Andererseits sollte die Situation von Leistungsberechtigten, die (erstmalig) eine Wohnung oder ambulante Wohnform beziehen wollen, verbessert werden. Weiter wurden Regelungen getroffen, um das Verfahren für Leistungsberechtigte zu verbessern, die den Nachweis erbringen müssen, dass sie nicht umziehen können, oder denen ein Umzug nicht zuzumuten ist. Um die Wirksamkeit dieser neuen Regelungen nachhalten zu können, sind im Rahmen der Evaluation durch das Jobcenter für die Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie durch das Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Leistungsfälle, die von der Veränderung bei der Wirtschaftlichkeitsgrenze profitieren sowie - die Anzahl der Leistungsfälle, die von der neu eingeführten 4. Stufe des Klimabonus profitieren ermittelt worden.

1. Ergebnis der Evaluation für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Die Evaluation für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II basiert auf den Bestandsdaten bis einschließlich März 2018.

- Im Berichtsmonat Dezember 2017 wurden bei 4.548 Bedarfsgemeinschaften die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in vollem Umfang anerkannt; das entspricht einem Anteil von 25,4% aller 17.914 Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung. Im Berichtsmonat März wurden bei 4.268 Bedarfsgemeinschaften nicht die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von 17.993 Bedarfsgemeinschaften einem Anteil von 23,7%. Gegenüber Dezember 2017 gab es somit im März 2018 280 Bedarfsgemeinschaften weniger im Bestand, deren Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden. Dies entspricht einer prozentualen Veränderung von 6,2%.
- 51 Bedarfsgemeinschaften haben von der Erhöhung der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 10% auf 15% profitiert.
- Von der Einführung einer Wirtschaftlichkeitsgrenze unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete haben weitere 149 Bedarfsgemeinschaften profitieren können.
- Durch die Einführung der 4. Stufe des Klimabonus ist keine auswertbare Bestandsveränderung eingetreten

Details ergeben sich aus der Anlage 1.

2. Ergebnis der Evaluation Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

Die Evaluation für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII basiert auf den Daten bis einschließlich Juli 2018.

- Im Erhebungsmonat Dezember 2017 wurde bei 710 Bedarfsgemeinschaften die Kaltmiete nicht in vollem Umfang anerkannt; das entspricht einer Quote von knapp 14 % aller 5.189 Bedarfsgemeinschaften, für die lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII unter Anerkennung einer Miete geleistet wurden. Ende Juli 2018 wurde bei 630 Bedarfsgemeinschaften nicht die volle Kaltmiete anerkannt. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von 5.250 Bedarfsgemeinschaften einer Quote von 12 %. Die Senkung um 80 Bedarfsgemeinschaften entspricht einer Reduzierung um gut 11 %.
- Die betroffenen 80 Bedarfsgemeinschaften haben überwiegend von der Erhöhung der Wirtschaftlichkeitsgrenze profitiert.
- Durch die Einführung der 4. Stufe des Klimabonus ist keine auswertbare Bestandsveränderung eingetreten.

3. Bewertung und Schlussfolgerung

Die veränderten Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII haben die Situation für 360 Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII verbessert. Dabei ist die Einführung erhöhter Wirtschaftlichkeitsgrenzen besonders wirksam. Die Einführung der 4. Stufe des Klimabonus hat bislang noch keine messbare Wirkung gezeigt.

Die Evaluation macht aber auch deutlich, dass die veränderten Richtlinien noch nicht ausreichen, um die Situation der Bedarfsgemeinschaften im Hinblick auf die Anerkennung von KdU entscheidend zu verbessern. Gut 20 Prozent der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und XII konnten hiervon nicht profitieren. Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung der Regelungen und Richtlinien zu den KdU erforderlich.

Bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen werden ab sofort Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII nicht mehr zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert, wenn aufgrund einer

gerechtfertigten Mieterhöhung die individuell angemessenen Richtwerte der Kosten der Unterkunft überschritten werden.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.